

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 27

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 27.

Basel. 2. Juli.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Über Kritik. — Über Seetransporte und Landungen. — Das japanische Offizierskorps. — Formation, Stärke und Dislokation der japanischen Feldarmeen. — Nachahmenswerte Leistung. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. — Ausland: Frankreich: Manöverinstruktion. Italien: Die diesjährigen grossen Manöver.

Über Kritik.

Der Nationalrat hat seine geschäftsreiche Sommersitzung mit Beratung und Annahme einer Gesetzesvorlage eröffnet, und der Ständerat geschlossen, welche vor dem Verrat militärischer Geheimnisse durch Briefftauben schützen soll.

Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Die Einführung lebender ausländischer Briefftauben in die Schweiz ohne Bewilligung der schweizerischen Militärbehörde ist untersagt.

Art. 2. Die Bewilligung dazu ist bei der Generalstabsabteilung des schweizerischen Militärdepartements einzuholen unter Angabe von Name und Ort des Absenders, Zahl und Zweck der Briefftauben.

Art. 3. Die Trainierung von Briefftauben aus der Schweiz nach dem Auslande oder umgekehrt ist verboten. Das schweizerische Militärdepartement ist berechtigt auch Trainierungen im Inlande zu verbieten, wenn dieselben den staatlichen oder militärischen Interessen der Schweiz zuwiderlaufen.

Art. 4. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 1—3 dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund derselben vom Militärdepartement erlassene Verordnung werden mit Busse von Fr. 10—200 bestraft. Mit der Busse ist die Konfiskation der vorschriftswidrig eingeführten oder gehaltenen Briefftauben zuhanden der eidgenössischen Briefftaubenstationen zu verbinden. Die vorstehende Strafindrohung gilt auch für den Versuch. Fremde Briefftauben, die auf schweizerischem Gebiet betroffen werden, sind zu töten.

Art. 5. Die Beamten und Angestellten der eidgenössischen Zoll- und Postverwaltung sowie die Polizeibehörden der Kantone sind verpflichtet, Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verzeihen, und vorläufig die Beschlagnahme der betreffenden Briefftauben zu verfügen.

Art. 6. Die Beurteilung der Übertretungen erfolgt nach dem kantonalen Verfahren betreffend Polizeiüberschreitungen durch die Behörden desjenigen Kantons, in welchem der Übertreter seinen Wohnsitz hat. Liegt dessen Wohnsitz ausserhalb des schweizerischen Gebietes, so geht der Gerichtsstand an die Behörden des Begehungsortes der Schweiz über. Entziehen sich im Auslande wohnende Personen, welche ohne Erlaubnis ausländische Briefftauben in der Schweiz einführen oder hier auffliegen lassen, der Beurteilung durch die schweizerischen Gerichte, so werden die in Beschlag genommenen Tauben (Art. 5) ohne weiteres konfisziert.

Art. 7. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Militärbehörden für Kriegszeiten und die strafrechtliche Verfolgung der Personen, die mittelst Einführung ausländischer Briefftauben oder Auffliegenlassen solcher in der Schweiz Verbrechen im Sinne der bürgerlichen oder militärischen Strafgesetze begehen.

Zur Aufnahme in unser Blatt sind uns zwei Zusendungen zugekommen, in welchen die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit dieses Gesetzes angezweifelt werden und die Ansicht aufgestellt wird, dass, da viel wichtigere Dinge der ersten Erörterung und dringenden Erledigung harren, und die gesetzgebenden Räte mit Arbeit überladen sind, diese Gesetzesvorlage ohne Schaden für das Land hätte zurückgelegt werden können.